

Maßgabe, dass an die Stelle des Nachweises der Lehr-
amtsbefähigung nach § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungs-
gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) der Nachweis
einer Lehramtsbefähigung nach § 50 Abs. 1 der Lauf-
bahnverordnung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996
S. 1) tritt.

Artikel III Schlussbestimmungen

§ 1

Ermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Landes-
besoldungsgesetz in der am Tag des In-Kraft-Tretens die-
ses Gesetzes geltenden Fassung bekannt zu geben und
dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 2004 S. 779

223

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG) Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG)

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Durchführung von Auswahl-
verfahren in bundesweit zulassungsbe-
schränkten Studiengängen (Auswahlverfah-
rensgesetz - AuswVfG)
- Artikel 2 Änderung des zweiten Gesetzes über die
Zulassung zum Hochschulstudium (Hoch-
schulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW
1993)
- Artikel 3 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG)

§ 1

Ortswünsche

(1) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze gemäß
§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 Hochschulrahmengesetz sind
jeweils mindestens ein Studienort und höchstens sechs
Studienorte in einer Rangliste anzugeben.

(2) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze in den
übrigen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Stu-
dienplätzen zu vergebenden Quoten, insbesondere gemäß
§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Hochschulrahmengesetz, sind ge-
wünschte Studienorte ohne Begrenzung in einer Rang-
liste anzugeben.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze
gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (Aus-
wahlverfahren der Hochschulen)

- nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hoch-
schulrahmengesetz,
- nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation
nach § 27 Hochschulrahmengesetz, die über die fach-
spezifische Eignung Auskunft geben,
- nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfä-
higkeitstests,
- nach der Art einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit
oder ehrenamtlichen Tätigkeit,
- nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzu-
führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und
Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der
Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifi-
kation mit dem gewählten Studium und dem ange-
strebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehl-
vorstellungen über die Anforderungen des Studiums
dienen soll,
- aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den
Buchstaben a bis e.

(2) Bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung muss
dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrah-
mengesetz ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 3

Satzungsermächtigung

Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der
Hochschulen regeln diese durch Satzung, die dem Mini-
sterium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen ist.

Artikel 2

Änderung des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993)

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hoch-
schulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 -
HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204),
geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW.
S. 476), wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Satz 2 gilt nicht in bundesweit zulassungsbeschränk-
ten Studiengängen.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Artikel 1, §§ 1 und 2 und Artikel 2 sind erstmals für das
Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 anzu-
wenden.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis
zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des
Fortbestehens dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2004 S. 785

791

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)**

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel I

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Auf die Unterrichtspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.“
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „vorzunehmen“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,“ angefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Nr. 26 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
„27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen,
28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen,
29. Flächen innerhalb der Prozessschutzzone zu bewirtschaften.“
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „des Nationalparks“ das Komma gestrichen und die Wörter „und seiner Einrichtungen,“ angefügt.
5. In § 20 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Kreis der regionalen Fischereiverbände“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
„– des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2004

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2004 S. 786

93

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den
öffentlichen Personennahverkehr in
Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleisten“ die Wörter „; angemessen ist eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, fahrgastfreundlich ausgestalteten, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie Stationen und Haltestellen, bequemen Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt“ eingefügt.

b) In Absatz 9 werden die Wörter „Belangen von Frauen“ durch die Wörter „spezifischen Belangen von Frauen und Männern“ ersetzt; nach dem Wort „Weise“ wird das Wort „gleichermaßen“ eingefügt.

2) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Er hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.“

b) Satz 3 des Absatzes 3 wird Satz 4.

3) § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gewährleisten“ die Wörter „, den Aufgabenträgern Vorschläge zur Definition und Fortentwicklung der Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und eines Qualitäts- und Beschwerdemanagements für den ÖPNV zu unterbreiten sowie einen jährlichen Qualitätsbericht für den SPNV zu erstellen“ eingefügt.

4) § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verknüpfungspunkten“ die Wörter „, für die angemessene Verkehrsbedienung nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

5) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Beschluss ist der nach § 16 Abs. 3 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

b) Satz 2 des Absatzes 4 wird Satz 3.

6) § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services.“

7) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.